



Ministerium  
für Infrastruktur  
und Landesplanung

Senatsverwaltung  
für Stadtentwicklung  
und Umwelt

**Gemeinsame Landesplanungsabteilung**

Gemeinsame Landesplanungsabteilung | Postfach 60 07 52 | 14411 Potsdam

Lindenstraße 34a  
14467 Potsdam

Landesamt für Bergbau,  
Geologie und Rohstoffe  
- Herr Ludwig -  
Postfach 10 09 33  
03009 Cottbus

Bearb.: Frau Maderit  
Gesch.-Z.: GL5.12 – 1490/2014/N  
Tel.: 0331-866-8752  
Fax: 0331-866-8703  
Regina.maderit@gl.berlin-brandenburg.de  
Internet: gl.berlin-brandenburg.de/

Potsdam, 14. November 2014

**Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Kiessandtagebau Fresdorfer Heide und Fresdorfer Heide-Süd“ der BZR Bauzuschlagstoffe und Recycling GmbH**

Gemeinde Michendorf, OT Fresdorf, Landkreis Potsdam-Mittelmark, Region Havelland-Fläming  
Ihr Schreiben vom 13.10.2014, Gesch.-Z.: f 12-1.2-1-2

Hier: 1. Prüfung der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens (ROV)  
2. Landesplanerische Stellungnahme zum Vorhaben

**Unsere Reg.-Nr.: 1490/2014/N**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Ludwig,

mit Ihrem Schreiben haben Sie uns zum Scoping-Termin eingeladen und um Stellungnahme zum Untersuchungsrahmen der UVU zum o.g. Vorhaben gebeten.

**1. Prüfung der Erforderlichkeit eines ROV**

Da das geplante Vorhaben der Planfeststellung nach § 52 Abs. 2a des Bundesberggesetzes bedarf, zählt es zu den Maßnahmen, für die nach § 1 Nr. 16 der Raumordnungsverordnung (RoV) ein ROV durchgeführt werden soll, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben.

Gemäß der Definition aus § 3 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist daher zunächst zu prüfen, inwieweit durch das Vorhaben Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion des Gebietes beeinflusst wird (Raumbedeutsamkeit) und ob wesentliche Auswirkungen des Vorhabens über das Gemeindegebiet der Gemeinde Michendorf hinaus zu erwarten sind (überörtliche Bedeutung).

Nach Prüfung der Unterlagen kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Durchführung eines ROV nicht erforderlich ist, da das Vorhaben nicht von überörtlicher Bedeutung ist.

**Dienstsitze**

AL/SAL/GL 1–3, 5, 6  
GL 4  
GL 5

14467 Potsdam

03046 Cottbus

15236 Frankfurt (Oder)

Lindenstraße 34a

Gulbener Straße 24

Müllroser Chaussee 54

**Telefon**

0331-866-8701

0355-494924-51

0335-560-3100

**Fax**

0331-866-8703

0355-494924-99

0335-560-3118

**ÖPNV**

Tram 92, 93, 96, Bus 606

Bus 16

Tram 3, 4, Bus 981

### Begründung

Gegenstand des vorliegenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens sind Flächen

- im Bergwerksfeld „Fresdorfer Heide“ (insgesamt ca. 45,2 ha groß, davon stehen ca. 10 ha aktuell für den Kiessandabbau zur Verfügung und etwa 11,9 ha für die geplante Erweiterung),
- im Bewilligungsfeld „Fresdorfer Heide-Süd“ (insgesamt ca. 15,7 ha groß, davon ca. 9,5 ha für den Kiessandabbau) und
- außerhalb der Bergbauberechtigung (ca. 1,4 ha westlich des Bewilligungsfeldes).

Insgesamt ist der Rohstoffabbau zukünftig auf einer Fläche von etwa 32,8 ha vorgesehen (davon ca. 10 ha bereits genehmigt).

Am Standort „Fresdorfer Heide“ findet bereits seit den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts Abbautätigkeit statt; der jetzt geplante Restabbau an Kiessanden im Trockenschnitt auf zwei Ebenen soll innerhalb von 25 bis 27 Jahren erfolgen. Nach den vorliegenden Unterlagen soll die Jahresfördermenge von derzeit etwa 108.000 t auf zukünftig 150.000 t Kiessand erhöht werden. Rechnerisch ergibt sich daraus auch ein erhöhtes tägliches Transportaufkommen durch den Betrieb des Kiessandtagebaus von derzeit ca. 50 LKW (Hin- und Rückfahrt bei 20 t Nutzlast) auf zukünftig etwa 68 LKW. Die Abfrachtungstrassen sollen über die L 77 und die L 177 verlaufen.

Das Konzept der Firma BZR Bauzuschlagstoffe und Recycling GmbH als Antragsteller des Planfeststellungsverfahrens sieht außerdem vor, den vorhandenen Recyclingbetrieb weiterzuführen und im Rahmen der Wiedernutzbarmachung der abgebauten Flächen eine Deponie zur Ablagerung von mineralischen Abfällen der Deponieklasse I (nicht gefährliche Abfälle) zu betreiben (beide Anlagen sind jedoch nicht Gegenstand des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens).

Der Kiessandtagebau liegt in der Gemeinde Michendorf ca. 1 km südlich der A 10 (Autobahndreieck Nuthetal). Die nächstgelegenen Siedlungsbereiche sind der Ortsteil Wildenbruch der Gemeinde Michendorf und der Ortsteil Tremsdorf der Gemeinde Nuthetal in jeweils ca. 1,6 km Entfernung sowie der Ortsteil Fresdorf der Gemeinde Michendorf in ca. 2 km Entfernung.

### Raumbedeutsamkeit

Die geplante Fortführung, Erweiterung und Intensivierung des Kiessandtagebaus ist raumbedeutsam, da durch einen Abbau von über 30 ha Fläche, die im Landschaftsschutzgebiet liegt und teilweise noch mit Wald bestockt ist, die räumliche Entwicklung bzw. Funktion des Gebietes beeinflusst wird.

### Überörtliche Bedeutung

Die zu erwartenden Auswirkungen durch Lärm- und Staubemissionen des Rohstoffabbaus sind nicht von überörtlicher Bedeutung, sondern auf den Standort selbst und seine Umgebung begrenzt. Aufgrund des relativ großen Abstandes zum nächstgelegenen Siedlungsbereich Tremsdorf der Nachbargemeinde Nuthetal ist dort kaum mit Beeinträchtigungen zu rechnen.

Die zu erwartende Verkehrsbelastung durch die Transporte betrifft in erster Linie die Gemeinde Michendorf selbst und ihren Ortsteil Langerwisch (L 77). Zwar soll auch die L 771 und somit die Ortsdurchfahrt Saarmund in der Gemeinde Nuthetal einen Anteil der LKW-Fahrten aufnehmen, in Anbetracht der bereits bestehenden Vorbelastung der Landesstraße und der sich insgesamt nicht wesentlich ändernden Verkehre, sind die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens jedoch nicht von überörtlicher Bedeutung.

## 2. Landesplanerische Stellungnahme zur Planung

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 ROG sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung bedürfen, die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Relevante Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich im vorliegenden Fall insbesondere aus

- dem Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235),
- der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin - Brandenburg (LEP B-B) vom 31.03.2009 (GVBl. II S. 186) und
- dem 2. Entwurf des Regionalplanes Havelland-Fläming 2020 vom 24.10.2013 (ReP-Entwurf).

### Ziele der Raumordnung

Nach der Festlegungskarte 1 des LEP B-B überlagert die Flächenkulisse des Freiraumverbundes Teilflächen des Bewilligungsfeldes „Fresdorfer Heide-Süd“, die jedoch nicht für den Rohstoffabbau vorgesehen sind („Abbaufreibereich“ entsprechend Anlage 2 der Tischvorlage zur Antragskonferenz). Daher besteht hier kein Konflikt zu Ziel 5.2 LEP B-B, wonach der Freiraumverbund zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln ist. Ansonsten enthält der LEP B-B keine zeichnerischen Festlegungen im Bereich des geplanten Vorhabens und auch keine textlichen Festlegungen, die dem Vorhaben entgegenstehen würden.

**Ziele der Raumordnung stehen der Maßnahme nicht entgegen.**

### Grundsätze der Raumordnung

Gemäß § 6 Abs. 1 LEPro 2007 und Grundsatz 5.1 (G) LEP B-B sollen die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert, entwickelt und der bestehende Freiraum in seiner Multifunktionalität erhalten werden. Bei Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, kommt den Belangen des Freiraumschutzes eine hohe Bedeutung zu.

Gemäß § 6 Abs. 6 LEPro 2007 sollen die raumordnerischen Voraussetzungen für die Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen erhalten oder geschaffen werden.

Gemäß Grundsatz 6.8 Abs. 3 LEP B-B soll bei Vorhaben mit einem nicht nur unwesentlichen Verkehrsaufkommen eine funktionsgerechte Anbindung an das Verkehrsnetz einschließlich öffentlicher Verkehrsmittel sichergestellt werden.

Gemäß Grundsatz 6.9 LEP B-B soll die Gewinnung und Nutzung einheimischer Rohstoffe als wichtiges wirtschaftliches Entwicklungspotenzial räumlich gesichert werden. Nutzungskonflikte sollen hierbei minimiert werden.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sind die Grundsätze der Raumordnung angemessen zu berücksichtigen. Die Auseinandersetzung mit ihnen ist in den Planfeststellungsunterlagen zu dokumentieren.

### Sonstige Erfordernisse der Raumordnung

Mit der Einleitung des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 2020 am 11.06.2012 liegen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vor. Am 24.10.2013 hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming den 2. Entwurf des Regionalplans beschlossen.

Nach der Festlegungskarte des ReP-Entwurfs liegt ein Teil des Bewilligungsfeldes „Fresdorfer Heide-Süd“ innerhalb eines „Vorranggebietes Freiraum“, für das gemäß Plansatz 3.1.1 (Z) des ReP-Entwurfs vergleich-

bare Regelungen gelten sollen wie für die Flächen des Freiraumverbundes gemäß LEP B-B. Da in diesem Bereich kein Rohstoffabbau geplant ist, besteht insoweit auch kein Konflikt zu dem in Aufstellung befindlichen Ziel der Raumordnung.

Der ganz überwiegende Teil der Tagebauflächen liegt nach der Festlegungskarte des ReP-Entwurfs in einem Bereich, der zukünftig als „empfindlicher Teilraum der regionalen Landschaftseinheiten“ festgelegt werden soll. Gemäß Grundsatz 3.1.2 des ReP-Entwurfs sollen diese Gebiete mit ihren typischen Merkmalen gesichert und entwickelt werden. Raumbedeutsame Maßnahmen, die zu einer Entstellung dieser empfindlichen Teilräume führen können, sollen vermieden werden. Als zukünftiger Grundsatz der Raumordnung entfaltet dieser Plansatz zwar derzeit noch keine Rechtswirkung, dennoch empfehlen wir seine Berücksichtigung im weiteren Verfahren. Soweit die beabsichtigte Nutzung einhergeht mit der – langfristigen – landschaftlichen Wiedereingliederung des Gebietes in die typische Landschaftsstruktur des Übergangsbereiches von Zauche und Nuthe-Nieplitz-Niederung, kann das Vorhaben mit diesem – zukünftigen – Grundsatz der Raumordnung in Übereinstimmung gebracht werden.

#### **Hinweise**

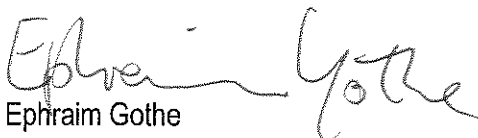
Am Scoping-Termin nehmen wir nicht teil.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 16.06.2014 die Brandenburger Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31.03.2009 für unwirksam erklärt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Bis zu einer möglichen Rechtskraft des Urteils findet der LEP B-B weiterhin uneingeschränkt Anwendung.

Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Ephraim Gothe